

## Der Prozeß May gegen Lebius.

Der Beleidigungsprozeß des in ganz Deutschland bekannten Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur des Organs des gelben Verbandes „Der Bund“ Rudolf Lebius beschäftigt am Montag die 4. Strafkammer des Landgerichts 3 Berlin. Mit dieser Sache hatte sich im April 1910 bereits das Charlottenburger Schöffengericht zu befassen. Die damalige Verhandlung endete mit der Freisprechung des Angeklagten Lebius von der Anklage der Beleidigung. Kurz vor Fällung dieses freisprechenden Urteils hatte sich eine juristische Merkwürdigkeit zugetragen. Nach dem nämlich der Rechtsbeistand des Angeklagten Lebius Rechtsanwalt Bredereck für seinen Klienten mehrere Beweisanträge gestellt hatte, zog sich das Gericht zur Beratung zurück und der Vorsitzende verkündete die Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe von 550 Mark. Erst als Rechtsanwalt Bredereck darauf aufmerksam machte, daß ja noch gar nicht plaidiert sei, wurde nochmals in die Verhandlung eingetreten und der Angeklagte nun freigesprochen. Karl May, dem diesmal Justizrat Sello zur Seite steht, vertritt nun den Standpunkt, daß nicht klar sei, welches erstinstanzliche Urteil eigentlich gültig sei und er verlangt daher die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz.

Den Gegenstand der Klage bildet ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar gerichtet hat und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wird, er sei ein geborener Verbrecher. Für diese Behauptung will Lebius den Wahrheitsbeweis führen. Er will beweisen, daß Karl May mit 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren schweren Kerkers vorbestraft ist, daß er im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet habe, die jahrelang die Einwohnerschaft in Aufregung versetzte. Jeder gebildete Mann müsse deshalb einen Mann, der eine Laufbahn wie May hinter sich habe, als Verbrecher bezeichnen. Schon auf dem Seminar habe May eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die Räuberbande im Erzgebirge hätte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden können. May selbst sei nur dadurch entkommen, daß er sich die Uniform eines Gefängnisbeamten angezogen und zum Schein einen Komplizen gefesselt und durch die Soldatenkette hindurchgeführt habe. May sei nach Mailand geflüchtet, aber ausgeliefert und in Deutschland abgeurteilt worden. Die Vorwürfe Lebius' gehen weiter dahin, daß May auch ein literarischer Verbrecher sei und wiederholt literarischen Diebstahl begangen habe. Karl May bestreitet die Richtigkeit dieser Behauptungen. Er sei wegen innerer Schlechtigkeit noch nicht bestraft worden und bekannte sich als Christ und gottesgläubiger Mensch, der seine Leser zum Glauben führen wolle. Seine in der Jugend erlittenen Vorstrafen lägen 40 Jahre zurück und seitdem habe er sich makellos geführt. May will auch den Nachweis führen, daß er sich tatsächlich in den von ihm beschriebenen Ländern aufgehalten hat. Er hat zum Beweise hierfür u. a. Hotelbesitzer in Südamerika als Zeugen benannt. May behauptet ferner, sämtliche lebenden Sprachen zu sprechen und alle Indianerdialekte zu kennen. Diese Behauptung will Lebius widerlegen durch das Zeugnis des indianischen Gelehrten Brand-Sero. Der bevorstehende Prozeß dürfte demnach einen großen Umfang annehmen. Wir werden darüber berichten.

---

Aus: Die Post, Berlin. 16.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018